

Sturschädel umpolen, geht das? Aber dazu muß der Druck von der Öffentlichkeit, vom Fernsehen, der Zeitung her auf die Politiker ausgeübt werden. Sie tun nur, was das Volk wirklich ernsthaft fordert.

Jetzt können wir noch in Ruhe planen, Technologie entwerfen, internationale Verträge schließen. Jetzt noch können wir als Pioniere in neue Technologien und Produktionen einsteigen. Wenn neue Engpässe die Welt erschüttern, Rohstoffe fehlen, Energie knapp ist und die anderen Patente und Verträge haben, ist es zu spät.

Herbert Schaffer

## VÖLKER, RASSEN UND RASSISMUS (Fortsetzung)

Die im vorigen Heft dargestellte Situation der Subspecies im biologischen Bereich läßt nun die Frage entstehen, wie die Situation des Menschen aus diesem Aspekt zu verstehen ist. Offensichtlich sind die heutigen Großrassen (Mongolide, Negride, Europide) adaptive Differenzierungen, in Anpassung an verschiedenartige Klimazonen zu verstehen. Diese Differenzierungen gehen sicherlich über das hinaus, was an Populationsunterschieden bei Arten zu finden ist. Wahrscheinlich hat es längere Zeit hindurch genetische Isolierung, möglicherweise nur sehr kleiner Ausgangspopulationen gegeben. Andererseits gibt es unbegrenzte fruchtbare Kreuzbarkeit bei Mischungen. Die Differenzierung in geographische Rassen ist beim Menschen also in einem sehr frühen Stadium; da es keine merkliche Hybrideninsuffizienz gibt, wie bei dem Beispiel Rabenkrähe- Nebelkrähe, würde nach Wegfall der geographischen Barrieren (in sehr langen Zeiträumen) wieder eine Verschmelzung zu einer einheitlichen Rasse erfolgen. Mögliche Barrieren sind im psychischen Bereich individuell vorhanden, und werden teilweise auch traditionell gefördert, offensichtlich aber, und die zahlreichen Mischlinge in Kontaktregionen beweisen das, nicht durchgehend bzw nicht effizient.

Nun wird vielfach behauptet, daß Hybriden zwischen Großrassen genetisch nachteilig seien. Dazu ist zu sagen, daß nach dem im vorigen Heft ausgeführten Fakten über die Artspaltung derartiges wohl theoretisch vorstellbar ist. Dem Augenschein nach jedoch sind derartige Erscheinungen nicht gegeben, und feinere Untersuchungen mit ausreichendem statistischen Unterlagematerial liegen nicht vor.

Hingegen gibt es umfangreiche Volksgruppen, die aus Mischungen verschiedener Großrassen hervorgegangen sind, wie etwa Niloten, Abessinier (Europid-Negrid), Japaner (Mongolid-Ainu) deren hohe Vitalität und Leistungsfähigkeit wohl außer Streit steht. Bei Mischung weniger differenzierter Volksgruppen, wie sie innerhalb der Großrassen zu finden sind, ist natürlich von biologischen Nachteilen überhaupt keine Rede.

Der Mensch als Kulturwesen ist jedoch nicht nur als Lebewesen, sondern auch als Geistwesen anzusehen; seine Wertvorstellungen überbauen den biologischen Bereich; hier ist es durchaus möglich, daß die Vielfalt der menschlichen Rassen als Reichtum der Menschheit angesehen wird, deren Erhaltung daher wünschenswert ist. Die Erhaltung der eigenen

Besonderheit kann natürlich ebenfalls ein persönliches Anliegen sein ("black is beautiful"). Wir finden also zwei gegensätzliche Wertvorstellungen in dieser Frage. Denn von sehr vielen Menschen wird eine Reglementierung der Partnerbeziehungen als durchaus unzulässige Einmischung in die Privatsphäre der Individuen angesehen. Ist dieser Widerspruch unaufhebbar?

Der Konflikt des liebenden Paares mit bestehenden Heiratsverboten, seien es verfeindete Familienclans, seien es Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften ist ein uraltes Thema der Kunst, und bei unvoreingenommenen Menschen wird die Sympathie wohl immer auf Seiten des Liebespaares sein.

Grundsätzlich ist das Interesse der Gemeinschaft schwerwiegender als das Einzelinteresse; dennoch ist auch hier ein Optimum in der Balance zwischen Gemeinschaft und Individuum zu suchen. Das heißt, je größer eine Bedrohung etwa ist, desto mehr Gewicht ist auf die Einbindung der Individuen zu legen. Andererseits ist der individuelle Freiraum möglichst groß zu halten.

In der fraglichen Problematik liegen die Dinge nach unserem heutigen Wissen nun so, daß aus biologischen Gründen keinerlei Einschränkungen unbedingt zu fordern sind, daß eine menschliche Einheitsrasse, in die die jetzt bestehenden aufgehen, durchaus vorstellbar ist. Aus diesem Gesichtspunkt sind polizeimäßige Zwangsmaßnahmen abzulehnen. Andererseits ist der Standpunkt einer erstrebenswerten Vielfalt der Menschheit an sich durchaus zu begrüßen, da Vielfalt ja eben Reichtum bedeutet. Das Anliegen, bestehende Rassen als solche zu erhalten ist natürlich ebenfalls legitim, und derartige Bestrebungen sind nach Möglichkeit auch zu fördern.

Die Problematik der Rassenfrage liegt aber weniger in diesen sachlichen Problemen, sondern darin, daß analog zum Nationalismus, der vielfach zu inhumanem Chauvinismus entartet ist, auch chauvinistischer Rassismus betrieben wurde; es galt Sklaverei zu verteidigen, Kolonialismus zu legitimieren oder ganz einfach politische Positionen zu erringen, indem man hier und dort Öl ins Feuer gegossen hat. Überall dort, wo es Rassenprobleme gibt ist daher zuerst einmal zu untersuchen, inwieweit nicht einfach Ungerechtigkeiten vorliegen.

Ungerechtigkeiten dieser Art werden in der Regel mit dem Hinweis auf die Ungleichheit der Rassen verteidigt. Diese Ungleichheit ist für einige Faktoren evident; sicherlich ist sie auch in der Morphologie des ZNS anzunehmen; entscheidend ist jedoch, daß es sich hier nur um statistische Werte handeln kann, da in diesem Bereich sicherlich keine zielgerichtete Selektion durch unterschiedliches Klima wirken konnte.

Polyfaktorielle Eigenschaften zeigen in Populationen stets das Ausprägungsbild der Gaußschen Kurve, d.h. Extremwerte sind am seltensten, die Mittelwerte am häufigsten. Es ist zu erwarten, daß diese Kurven für verschiedene Rassen nicht völlig identisch verlaufen, sondern sich etwas überschneiden. Zur Beurteilung des Einzelmenschen, und nur das kann in einem humanen System gelten, sind aber irgendwelche statistische Unterschiede zwischen Gruppen völlig irrelevant, sondern

nur die konkreten Eigenschaften eben dieses Einzelnen, Sicherlich variieren die für psychische Leistungen maßgeblichen genetischen Faktoren individuell wesentlich stärker, als der statistische Mittelwert von Gruppen. Und das ist hier der entscheidende Faktor. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß weder eine Rassenmischung forciert werden soll, noch Eingriffe in die private Sphäre erforderlich sind. Humane Bestrebungen, die bestehende Vielfalt der Menschheit zu erhalten, sollte gefördert werden, wie wir ja überhaupt in einem Zeitalter leben, in dem das Erhalten wichtiger geworden ist als das Verändern.

Gerhard Pretzmann

## NACH DEM VÖLKERRECHT: KEINE WAA WACKERSDORF

Der "grün-alternative" Abgeordnete und Bundesvorsitzende-Stellvertreter der "Vereinten Grünen Österreichs (VGÖ)" Manfred R ü n z l e r hat den international anerkannten Völkerrechtsexperten Dr. Theodor V e i t e r, Professor an der Universität Innsbruck und Leitungsmitglied der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht in Bonn - der zusammen mit zwei anderen Professoren durch ein Gutachten den Verzicht der Schweiz auf den Bau des Kraftwerkes Rüthi mitbewirkt hat - er sucht, ein völkerrechtliches Gutachten über die geplante atomare Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf zu erstellen. Dieses Gutachten wurde bereits am 19. 11. 1986 dem Landeshauptmann Herbert Kessler übergeben.

Nach diesem Gutachten ist die Duldung oder Veranlassung der Errichtung einer atomaren Anlage, die auch nur im Entferntesten die Gefahr mit sich bringt, daß auf dem Gebiet eines Nachbarstaates Leben oder Gesundheit von dort beheimateten oder wohnhaften Menschen gefährdet werden, der Pflanzenwuchs, die Tierwelt oder die Landschaft einschließlich ihrer Eignung für den Fremdenverkehr in nennenswertem Ausmaß beeinträchtigt werden können, durch den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sie errichtet wird, nach Völkerrecht unzulässig und ein völkerrechtliches Delikt. Dies gibt dem hievon betroffenen Staat einen Völkerrechtsanspruch, gegen diese Gefährdung gegen den Staat, von dessen Hoheitsgebiet die Immissionen ausgehen oder auch nur ausgehen können, mit völkerrechtlichen Mitteln vorzugehen. Der Staat, dessen Hoheitsgebiet durch solche ernsthafte Immissionen (atomare Strahlungen) betroffen oder bedroht wird, hat gegen den gefährdenden Staat einen klagbaren Anspruch auf Unterlassung und, wenn die Anlage bereits errichtet und in Betrieb genommen ist, auf deren Beseitigung sowie Wiedergutmachung. Nach diesem Gutachten hat Österreich bereits heute gegen die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen klagbaren Anspruch auf Unterlassung der Errichtung und des Betriebes der atomaren Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf. Hiebei sind die Erfahrungen mit zu berücksichtigen, die mit und nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl vom April 1986 gemacht wurden. Österreich ist berechtigt, zur Durchsetzung dieses seines Anspruches ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes einzuholen und vor diesem eine Klage gegen die Bun-

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Agemus Nachrichten Wien - Internes Informationsorgan der Arbeitsgemeinschaft Evolution, Menschheitszukunft und Sinnfragen, Naturhistorisches Museum Wien](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Pretzmann Gerhard

Artikel/Article: [Völker, Rassen und Rassismus \(Fortsetzung\) 7-9](#)